

§ 1 NVwKostG

Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

Landesrecht Niedersachsen

Titel: Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)

Normgeber: Niedersachsen

Amtliche Abkürzung: NVwKostG

Gliederungs-Nr.: 20220010000000

Normtyp: Gesetz

§ 1 NVwKostG – Verwaltungskosten

(1) ¹Für Amtshandlungen

1. in Angelegenheiten der Landesverwaltung und
2. im übertragenen Wirkungskreis der Gebietskörperschaften und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts

werden nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. ²Kosten sind auch zu erheben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(2) Wird aufgrund dieses Gesetzes eine Amtshandlung für gebührenpflichtig oder für gebührenfrei erklärt, so dürfen Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Kosten erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.